

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Auskunft:
Mag. Christoph Hämerle
T +43 5574 511 **26217**
Zahl: PrsG-162-7/BG-219
Bregenz, am **21.10.2016**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (18. FSG-Novelle);
Verordnung über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperre
(Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABSV);
Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 19. Jänner 2016, GZ: BMVIT-170.706/0011-IV/ST1/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der Verordnung über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperre (Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABSV) wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 1 Abs. 1 Z 1 (Voraussetzungen für die Teilnahme):

Im Entwurf ist vorgesehen, dass eine Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem (ABS) lediglich bei Vorliegen eines der in § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960 genannten Delikte (Alkoholgehalt im Blut von 1,6 Promille oder mehr bzw. von mehr als 0,8 aber weniger als 1,6 Promille) möglich ist. Die Delikte nach § 99 Abs. 1b StVO 1960 (Lenken oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand) sind hingegen nicht erfasst. Aus Sicht des Landes Vorarlberg sollte zumindest auch bei Wiederholungsdelikten mit längeren Entzugsdauern nach § 99 Abs. 1b StVO 1960 wegen des Lenkens oder der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand die Teilnahme am ABS möglich sein.

Zu § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 (Beantragung der Teilnahme am ABS):

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (z.B. Nachschulungen) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. § 1 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfes sieht vor, dass diese Anordnungen vor dem Einstieg in das ABS zu absolvieren sind. Gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfes wiederum kann der Antragsteller (schon unmittelbar) nach der Zustellung des Entziehungsbescheides die Teilnahme am ABS bei der Behörde beantragen. Damit wäre es auch möglich, dass jemand die Teilnahme am ABS beantragt, der die Anordnungen gemäß § 24 Abs. 3 FSG gar nicht erfüllen kann. Zur Vermeidung von sich dadurch ergebendem frustriertem Aufwand für die Behörden sollte in § 1 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehen werden, dass die Anordnungen der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 FSG nicht nur vor dem Einstieg in das ABS sondern auch bereits vor der Beantragung der Teilnahme am ABS zu absolvieren sind.

Zu § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 Z 1 (Mentoringgespräche und Datenauslese):

§ 2 Abs. 4 des Entwurfes sieht vor, dass der Teilnehmer in Abständen von jeweils zwei Monaten ab dem Einstieg in das ABS Mentoringgespräche zu absolvieren hat. Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 des Entwurfes sind anlässlich der Mentoringgespräche die Daten des Gerätes (Alkoholwegfahrsperrre) auszulesen und auf das Vorliegen von Verstößen zu überprüfen. Um allfällige Verstöße möglichst zeitnah feststellen und dann auch entsprechend zeitnah darauf reagieren zu können, sollte die Auslese der Daten des Gerätes zumindest alle vier Wochen erfolgen.

Zu § 5 Abs. 4 (neuerlicher Einstieg in das ABS nach erfolgtem Ausschluss):

Gemäß § 5 Abs. 4 des Entwurfes ist nach einem erfolgten Ausschluss gemäß § 5 Abs. 2 ein neuerlicher Einstieg in das ABS wegen demselben Delikt unzulässig. Aus Sicht des Landes Vorarlberg sollte jedoch sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Gründen sowie im Sinne der Verkehrssicherheit nach einem einmal erfolgten Ausschluss ein neuerlicher Einstieg in das ABS generell ausgeschlossen werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail:
vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oepkclub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:
post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail:
post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:
landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:
post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:
post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:
vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b,
6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
32. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHB), Intern
34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---